

Satzung

des „Ottersberger Schützenkorps von 1856 e.V.“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Das 1856 gegründete Ottersberger Schützenkorps führt den Namen

„Ottersberger Schützenkorps von 1856 e.V.“

-abgekürzt Schützenkorps-, hat seinen Sitz in Ottersberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes unter VR 215 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des reinen Amateurgedankens der Pflege des Sports (Schießsport), der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, der Geselligkeit unter den Mitgliedern, der Förderung der niedersächsischen Heimat, des Volkstums sowie der Aufrechterhaltung alter Vereinstradition.

Um den Vereinszweck zu erreichen, werden auch Volksfeste (Schützenfeste) usw. abgehalten.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Da sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichtet ist, erstrebt der Verein keinerlei Gewinn (Gemeinnützigkeit).

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fälle entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern er im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglied der Jugendabteilung des Vereins werden. Sie bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ausgeschlossen ist der Fall nach § 6, letzter Satz.

Durch seine Unterschrift auf der Aufnahmeerklärung bestätigt der Antragsteller den Erhalt einer Ausfertigung der jeweils gültigen Satzung und erkennt sie zugleich für sich als gültig an.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den Tod
- b. den Austritt aus dem Verein
- c. den Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung an den Vereinsvorstand, zu Händen des 1. Vorsitzenden und wird zum Ende des Vereinsjahres rechtswirksam.

Als Datum der Austrittserklärung gilt der Tag, an dem der Vereinsvorstand in den Besitz dieses Schreibens gelangt.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft haftbar. Sämtliches in Händen des austretenden Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann fristlos erfolgen, wenn

- a. die in der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b. das Mitglied seinen und dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Wochen nicht nachkommt

- c. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft gröblich verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrates und zwar auf Antrag von 3/4 der erschienen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Die Gründe des Ausschlusses brauchen dem Ausgeschlossenen in der Ausschlussklärung, welche schriftlich zu erfolgen hat, nicht bekanntgegeben werden.

Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch nicht möglich. Einmal ausgeschlossene Mitglieder können ein zweites Mal die Mitgliedschaft nur unter Zustimmung der Mehrheit der Vereinsversammlung erwerben.

§ 7 Beitrag und Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat den vom Verein festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Durch Beschluss des Vorstandes kann Vereinsmitgliedern in begründeten Fällen Beitragsbefreiung erteilt werden.

Die Festsetzung des Beitrages und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann jedes Vereinsmitglied ernannt werden, das sich in ganz besonderer Weise um den Verein und die Vereinsbestrebungen verdient gemacht hat.

Die Anerkennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Beschlussfassung findet durch die Mitgliederversammlung statt.

Vereinsmitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht und einem Schützenverein mindestens 25 Jahre angehört haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

- a. Der Vereinsvorstand
- b. Die Vereinsmitglieder / Versammlung
- c. Die Generalversammlung
- d. Der Ehrenrat

§ 10 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Ferner nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil:

- a. der Schriftführer
- b. der Schießsportleiter
- c. der Jugendleiter

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10, 1-3)
2. dem jeweiligen Schützenkönig
3. der jeweiligen Schützenkönigin
4. dem Schriftführer
5. dem Schießsportleiter
6. dem Jugendleiter
7. dem stellv. Schatzmeister
8. dem stellv. Schriftführer / Protokollführer
9. dem stellv. Schießsportleiter
10. dem Schießmeister
11. dem Zeugmeister
12. dem Vorsitzenden des Festausschusses
13. dem Hauptmann
14. dem Fahnenträger
15. den Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit, soweit sie früher dem Vorstand angehörten

Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Schatzmeister

Jeweils 2 Personen des Vorstandes gem. BGB § 26 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Beim Schriftverkehr, durch den keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgegeben werden und ferner bei der Einberufung der Versammlungen reicht die Unterschrift des ersten oder des zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand gem. BGB § 26 hat das Recht, über Ausgaben im Rahmen des Vereinshaushaltes selbständig zu entscheiden. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Versammlung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, jedoch wird alle zwei Jahre ein Teil des Gesamtvorstandes neu gewählt:

- a. In ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendleiter gewählt.
- b. In geraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schießsportleiter gewählt.
- c. Alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie ein Wahlamt bekleiden (nicht bspw. König, Königin, Ehrenvorsitzende etc.) unterliegen dem Vierjahreswahlrhythmus.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann zu den Sitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

Der Ehrenrat entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Vereinsmitgliederversammlungen

In jedem Quartal sollte eine Vereinsmitgliederversammlung stattfinden.

Ferner ist eine Vereinsversammlung einzuberufen, wenn:

- a. der Vereinsvorstand (§ 10. Ziffer 1 - 3) dieses mit Stimmenmehrheit beschließt

- b. mindestens zwölf Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand - zu Händen des 1. Vorsitzenden - auf Anberaumung einer Versammlung einreichen, welche dann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand stattzufinden hat.

Zu jeder Vereinsversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Eine zusätzliche Aufnahme oder Streichung von Tagesordnungspunkten ist unmittelbar zu Beginn der Versammlung zu beantragen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einladung zur Versammlung muss den Vereinsmitgliedern mindestens 8 Tage vorher zugegangen sein.

Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Beschwerden über den Vorstand sind, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, in der Generalversammlung vorzubringen

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Versammlungsbeschlüsse werden in einer Niederschrift schriftlich durch den Protokollführer fixiert.

Nach Genehmigung durch die Versammlung wird die Niederschrift durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet. In Abwesenheit einer oder beider vorgenannter Personen geschieht dieses durch ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10. Ziffer 1 - 3).

Den Ort der Versammlungen, auch bei der Generalversammlung, bestimmt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt über:

- a. Wahl des Vereinsvorstandes
- b. Satzungsänderungen
- c. Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist eine Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu

wiederholen. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Vereinsauflösung können auch in einer hierfür besonders einberufenen außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden.

Über die Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Soweit in der Generalversammlung andere Beschlüsse gefasst werden, genügt die für die Beschlüsse der Vereinsmitgliederversammlung vorgesehene Stimmenmehrheit.

Im Übrigen gelten für die Generalversammlung die Vorschriften wie für die Vereinsmitgliederversammlung.

Die Generalversammlung soll jährlich im Januar einberufen werden.

§ 14 Vereinsvermögen

- a. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
Die Bücher sind in der ersten Generalversammlung eines jeden Jahres vorzulegen. In dieser Generalversammlung wird dem Schatzmeister, nachdem die Bücher durch zwei Kassenprüfer geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurden, Entlastung erteilt.
Die Kassenprüfer werden jeweils von der letzten Quartalsversammlung eines jeden Jahres gewählt.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- e. An dem Vereinsvermögen steht ausgeschiedenen Mitgliedern kein Anspruch zu.

§ 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Ottersberg am 28. April 2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Satzung entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen benutzt oder die männliche Sprachform verwendet. Dies bezieht immer beide Geschlechter mit ein.

Ottersberg, den 28. April 2012

Ottersberger Schützenkorps von 1856

Der Vorstand

